



Vorvertragliche
Informationen



Informationen für Verbraucher und gesetzliche Betreuer
über das Leistungsangebot im Pflegewohnheim

– vorvertragliche Informationspflicht gem. § 3 WBG –

Impressum

Herausgeber

Unionhilfswerk

Senioren-Einrichtungen gemeinnützige GmbH

Richard-Sorge-Straße 21 A

10249 Berlin

Telefon 030 / 4 22 65-874

Fax 030 / 4 22 65-721

www.unionhilfswerk.de

Geschäftsführer

Bernd Neumann

Stand

Januar 2017

Gestaltung

Unternehmenskommunikation

Fotos

Patricia Kalisch

Gesetzliche Grundlagen

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)
- Wohnteilhabegesetz Berlin (WTG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) XI, XII
- Versorgungsvertrag der Einrichtung nach §§ 72, 73 SGB XI
- Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI
zur vollstationären Pflege im Land Berlin

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung	5
1. Allgemeine Informationen	6
2. Leistungen der Einrichtung	9
3. Leistungen der Unterkunft (das Wohnen)	10
4. Gemeinschaftseinrichtungen	12
5. Leistungen der Verpflegung	12
6. Leistungen der Pflege	12
7. Leistungen der sozialen Betreuung, Mobilität	14
8. Monatliches Entgelt	15
9. Anpassung der Leistung	16
10. Regelung bei Abwesenheit des Bewohners	17
11. Haftung	18
12. Vertragsende	19
13. Kündigung durch den Bewohner	19
14. Kündigung durch die Einrichtung	20
15. Betreten der Wohnräume	21
16. Datenschutz	21
17. Bewohnerbeirat und Beschwerderechte	22
18. Inkrafttreten und Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages	22
Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages	23

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,
das UNIONHILFSWERK ist ein traditionsreicher Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit sechs gemeinnützigen Gesellschaften. Rund 2.800 Mitarbeiter bieten an circa 100 Standorten die ganze Bandbreite professioneller sozialer Dienstleistungen. Die Unionhilfswerk Senioren-Einrichtungen gemeinnützige GmbH betreibt vier Pflgewohnheime und bietet weitere Dienstleistungen an. Entsprechend unseres Unternehmensleitsatzes

„Wir gestalten individuelle Lebensqualität“

bestimmen die Wertschätzung und Unterstützung des einzelnen Menschen die tägliche Arbeit unserer Mitarbeiter in den Einrichtungen.

Es ist nicht leicht, aus der eigenen Häuslichkeit in eine andere Unterkunft zu ziehen und darüber hinaus die eigene Pflege und Betreuung in die Hände Dritter zu legen. Im UNIONHILFSWERK stehen wir Ihnen bereits bei den ersten Schritten in Ihr neues Zuhause zur Seite und beraten Sie individuell und kompetent bei der Entscheidung für einen Platz in einem unserer Pflgewohnheime.

Mit dieser Broschüre kommen wir darüber hinaus unserer Verpflichtung laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nach, Ihnen unser Leistungsangebot transparent und leicht verständlich darzustellen.

Wir hoffen, dass unsere Leistungen Sie überzeugen und freuen uns, Sie in einem unserer Häuser willkommen zu heißen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Neumann
Geschäftsführer

1. Allgemeine Informationen

(Basisinhalte des § 75 Abs. 1 u. 2. SGB XI)

Das Pflegewohnheim erfüllt alle organisatorischen Voraussetzungen und Anforderungen nach den Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes – WTG Berlin.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Berlin und der Senat von Berlin, als Träger der Sozialhilfe, haben mit dem Pflegewohnheim einen Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarungen über die Pflegeleistungen geschlossen.

Der Bewohner schließt einen schriftlichen Wohn- und Betreuungsvertrag ab. Die Pflegeeinrichtung erbringt entsprechend dem individuellen Pflegebedarf Leistungen bei Tag und Nacht, einschließlich der Sonn- und Feiertage. Das Einrichtungskonzept ist angelehnt an die theoretischen Erkenntnisse nach Prof. Monika Krohwinkel. Es verfolgt einen aktivierenden, ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich an den Bedürfnissen und den Fähigkeiten sowie den Fertigkeiten unserer Bewohner. Dabei werden die Individualität und die Lebensgeschichte berücksichtigt.



Wir möchten, dass sich unsere Bewohner im neuen Zuhause wohlfühlen

Der aktuelle Verlauf und der Stand des Pflegeprozesses sowie der Leistungsnachweis der Pflege werden personenbezogen in einer Pflegedokumentation schriftlich festgehalten. Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtung entspricht den vereinbarten Personalrichtwerten für die allgemeine Pflege und Betreuung (Pflegegrade 2 bis 5).

Für Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI steht zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung. Das beschäftigte Pflegepersonal ist fachlich qualifiziert und wird entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse fortgebildet. Zum Nachweis des Personaleinsatzes werden Dienstpläne geführt. Zur Sicherung der Qualität der Pflegeleistungen dient in der Einrichtung ein Qualitätsmanagementsystem ergänzt, durch regelmäßige interne und externe Kontrollen (Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Heimaufsicht), die die Qualität der Pflege gegebenenfalls verbessern. Die Ergebnisse der Prüfungen können im Rahmen der Transparenzoffensive eingesehen werden.

Die Interessen der Bewohner werden durch einen von ihnen gewählten Bewohnerbeirat oder durch Fürsprecher vertreten.

Die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung sind zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Die Einrichtung stellt die für die Versorgung der Bewohner notwendige sachliche Ausstattung sowie Ausstattung mit (Pflege-) Hilfsmitteln sicher.

Die medizinische Versorgung erfolgt über Hausärzte. Es besteht freie Arztwahl. Das Pflegepersonal erbringt mit ihrem Einverständnis im Rahmen der ärztlichen Behandlung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend der ärztlichen Anordnung und dokumentiert die Leistung.

Das Unternehmen ist zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel verpflichtet. Die Entgelte für Pflege, Unterkunft sowie Verpflegung werden jährlich oder in größerem Abstand mit den Pflegekassenverbänden neu verhandelt. Sollten sich Änderungen ergeben, werden Sie vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich darüber informiert.

In unsere Einrichtung werden pflegebedürftige, ältere Menschen aufgenommen. Zu

den Einzugskriterien zählen eine Einstufung in einen Pflegegrad zwischen 2 bis 5, die Übernahme der vollstationären Pflege durch die Pflegekasse, ein ausgefüllter Antrag zum Heimeinzug, ein ärztliches Gutachten sowie die Kostenklärung oder -übernahme durch den Sozialhilfeträger.

Der Einzug und die Versorgung von Bewohnern im Wachkoma/Apalliker, sowie von Bewohnern, bei denen eine intensivmedizinische Behandlungspflege z. B. Beatmung erforderlich ist, für chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, suchtmittelabhängige Personen oder Pflegebedürftige, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt, ist derzeit nicht vorgesehen. Auch Bewohner deren psychiatrische Erkrankungen zur Eigen- oder Fremdgefährdung führen und Bewohner, die an einer Tuberkulose erkrankt sind, können nicht aufgenommen werden.



Regelmäßige Konzerte, Diavorträge, Spielenachmittage sowie Feste bereichern den Heimalltag

2. Leistungen der Einrichtung

(lt. Wohn- und Betreuungsvertrag)

Der Gesetzgeber hat ausführlich geregelt, welche Inhalte im Wohn- und Betreuungsvertrag zu beschreiben sind. Zum Leistungsangebot der Einrichtung zählen:

- Unterkunft (das Wohnen)
- Verpflegung
- pflegerische Versorgung und soziale Betreuung
- notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- zusätzliche Betreuungsangebote nach § 43 b SGB XI

Des Weiteren enthält der Wohn- und Betreuungsvertrag Festlegungen zu:

- Zusatz- und Serviceleistungen
- Entgeltregelungen
- Anpassung der Leistungen
- Haftung und Minderung
- Vertragsdauer und Beendigung
- Betreten der Wohnräume
- Datenschutz
- Bewohnerbeirat und Beschwerderechte
- Inkrafttreten und Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages

Pflegerische Leistungen, die über den Durchschnitt der notwendigen Versorgung hinausgehen, sowie Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, sog. Zusatz- und Serviceleistungen können gem. § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbart werden. Diese sind in der Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag aufgeführt.

Auf Seite 23 dieser Informationsbroschüre finden Sie darüber hinaus eine Übersicht über die Anlagen zum Wohn- und Betreuungsvertrag.

3. Leistungen der Unterkunft (das Wohnen)

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie in leicht verständlicher Form über die wichtigsten Inhalte, die im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt sind.

Ähnlich wie in einem Mietvertrag werden in diesem Punkt Aussagen zur Lage des Zimmers, Zimmernummer, Größe des Zimmers, Einzel- oder Doppelbelegung, Anzahl der übergebenen Schlüssel und vorhandene Ausstattung (Möbiliar, Sanitär, technische Ausstattung) getroffen. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache persönliche Einrichtungsgegenstände mitzubringen. Auch wenn Sie ein Haustier mitbringen möchten, wird das vertraglich geregelt. Ihnen steht das Hausrecht an dem Wohnraum zu. Eine Überlassung an Dritte bzw. eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre, zu gewährleisten. Ein Betreten der Räume ist unter § 15 des Wohn- und Betreuungsvertrages geregelt. Ein Umzug



Die Einzel- und Doppelzimmer können mit persönlichen Gegenständen gemütlich eingerichtet werden

innerhalb der Einrichtung ist nach Absprache und Verfügbarkeit möglich.

Zu den Unterkunftsleistungen gehören Heizung, Beleuchtung, Strom, Kalt- und Warmwasserversorgung, Abwasser, Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Abfallentsorgung sowie die Wartung und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen. Weiterhin gehören dazu hauswirtschaftliche Verrichtungen wie Reinigung der Räume, Fenster, Gardinen und der Gemeinschaftsflächen, Pflege der Außenanlagen, Bereitstellen und Waschen von Bettwäsche und Handtüchern sowie das Waschen von bewohnerbezogener, waschbarer Kleidung.

Spezielle Reinigungsverfahren von bewohnereigenen Kleidungsstücken, Kosten aus dem bewohnereigenen Telefonanschluss und Gebühren für bewohnereigene Rundfunk- und Fernsehanlagen oder bewohnereigene elektronische Kommunikationsmittel gehören nicht zu den Unterkunftsleistungen. Das anteilige Entgelt für Unterkunftsleistungen (Das Wohnen) ist in § 8 Ziff. 1 des Wohn- und Betreuungsvertrags unter a) „Entgelt für Unterkunft“ benannt.



Neben der Cafeteria sind unsere wohnlich eingerichteten Aufenthaltsräume ein beliebter Treffpunkt

4. Gemeinschaftseinrichtungen

Hier werden Räume und Flächen benannt, die zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben unentgeltlich zur Verfügung stehen oder für private Feierlichkeiten angemietet werden können.

5. Leistungen der Verpflegung

Es wird ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot zur Verfügung gestellt. Die Speisen werden von einem zertifizierten Unternehmen hergestellt und angeliefert. Das Leistungsangebot umfasst Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeit, Abendbrot. Des Weiteren werden Kalt- und Warmgetränke wie Milch, Tee, Kaffee, Säfte und Mineralwasser angeboten. Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen darüber hinaus auch in den Bewohnerzimmern zur Verfügung.

Pflegebedürftigen, die nach dem SGB V finanzierte Sondenernährung erhalten, wird auf Antrag eine Entgeltminderung angeboten, die in Anlage 3 des Wohn- und Betreuungsvertrages benannt ist. Die Mahlzeiten können in den Gemeinschaftsräumen bzw. auf Wunsch im Wohnraum eingenommen werden. Notwendige Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten werden angeboten. Das anteilige Entgelt für die Leistungen der Verpflegung in § 8 Ziff. 1 des Wohn- und Betreuungsvertrags unter b) „Entgelt für Verpflegung“ benannt.

6. Leistungen der Pflege

Die pflegerische Versorgung umfasst die erforderliche Unterstützung, die teilweise oder vollständige Übernahme von Aktivitäten sowie die Beaufsichtigung oder Anleitung von Aktivitäten des täglichen Lebens mit dem Ziel einer eigenständigen Durchführung.

Bezogen auf die individuelle Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten gehören dazu insbesondere

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung bei der Ernährung,
- Unterstützung bei der Mobilität,
- Unterstützung bei der persönlichen Lebensführung.

Generell umfasst die pflegerische Versorgung die Unterstützung, die aufgrund der pflegerischen Indikation erforderlich sind. Hierzu gehören auch Hilfen, die der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit dienen.

Die Unterstützung orientiert sich bindend am festgestellten Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, der durch den MDK in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegt wurde. Bei einem veränderten Hilfebedarf werden Sie bei der Beantragung eines anderen Pflegegrades unterstützt.

Die Leistungen werden nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und in der Pflegedokumentation erfasst. Bei der Pflegeplanung werden Sie oder von Ihnen benannte Vertrauenspersonen eingebunden. Das dient in erster Linie dazu, dass Sie entsprechend Ihres Hilfebedarfs optimal unterstützt werden und Veränderungen erkannt werden. Dazu gehört auch, dass in Team- und Fallbesprechungen ggf. über Ihre Situation gesprochen wird und gemeinsam Maßnahmen abgeleitet werden.

Sie oder eine benannte Vertrauensperson können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Darüber hinaus ist es nur dem Personenkreis möglich Einsicht zu nehmen, der dazu rechtlich befugt ist (z. B. Heimaufsicht, MDK). Das Pflegepersonal unterliegt der Schweigepflicht.

Der festgelegte Pflegegrad ist Grundlage für die Erbringung der Pflegeleistungen durch die Einrichtung und für die Rechnungslegung.

Für Auszubildende in der Altenpflege werden ggf. gesonderte Umlagen erhoben. Das Entgelt für Ausbildung sowie der Leistungsanteil der pflegerischen Versorgung

„Pflege“ ist in § 8 Ziff. 1 des Wohn- und Betreuungsvertrags unter c) „Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen“ benannt. Das Entgelt für die Ausbildungsvergütung ist in § 8 Ziff. 1 des Wohn- und Betreuungsvertrages unter Punkt e) benannt.

7. Leistungen der sozialen Betreuung, Mobilität

Das Leistungsspektrum der sozialen Betreuung der Einrichtung ist vielfältig:

- Beratung zur Finanzierung der Heimunterbringung
- Informationen zu sozialhilferechtlichen Ansprüchen und deren Geltendmachung
- Informationen zu Angeboten der Einrichtung
- Hilfen beim Einzug und bei der persönlichen Lebensführung
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Erhaltung der Selbstständigkeit
- Informationen über die Möglichkeit der Sterbebegleitung sowie der unterstützenden Organisation durch beispielsweise den Ambulanten Hospizdienst
- Durchführung von Veranstaltungen und Gruppenangeboten



Der Sozialdienst unterstützt Bewohner sowie deren Angehörige und organisiert die soziale Betreuung

Die Verwaltung von Barbeträgen, die vom Träger der Sozialhilfe an den Bewohner gezahlt werden, gehört zum Regelangebot der sozialen Betreuung. Es wird bei Bedarf empfohlen, für Fragen der Vermögenssorge die Einsetzung eines Betreuers im Sinne des Betreuungsrechts vorzusehen.

Die zuständigen Mitarbeiter des Sozialdienstes der Einrichtung stehen den Bewohnern, Angehörigen und Betreuern zu festgelegten Zeiten (Aushang) zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen generell der Schweigepflicht. Ergänzende Beratungen, z. B. zu Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Sozialleistungsträgern, werden auch von den Mitarbeitern der Heimverwaltung gegeben. Über Veranstaltungen und Gruppenangebote werden die Bewohner über Beschäftigungspläne, Aushänge und Plakate informiert. Die soziale Betreuung ist integraler Bestandteil der Leistungsverpflichtungen der Einrichtung im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung und nicht kostenpflichtig.

8. Monatliches Entgelt

Die zuvor genannten Teilentgelte werden auf einen Tagessatz kalkuliert, das monatliche Entgelt wird im Jahresdurchschnitt von 30,42 Tagen berechnet.

Die Addition der Teilentgelte für die Kalkulation des Tagessatzes entspricht der Gesamtforderung der Einrichtung pro Tag, vgl. § 8 des Wohn- und Betreuungsvertrages. Das vom Bewohner zu entrichtende monatliche Entgelt ist also die Summe der Teilentgelte für Unterkunft und Verpflegung, pflegerische Versorgung sowie betriebsnotwendigen Investitionsaufwand und ggf. der Kosten für die Altenpflegeausbildung in der Einrichtung. Dieser Betrag vermindert sich um die Zahlungsanteile, die von Sozialleistungsträgern direkt an die Einrichtung abgeführt werden. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich in schriftlicher Form. Der Eigenanteil ist für die Pflegegrade 2 bis 5 je Einrichtung einheitlich bemessen, sog. Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil.

Für den Fall, dass die Einkünfte des Bewohners nicht ausreichen, können Anträge bei dem zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Hierbei ist die Einrichtung gerne bereit, Hilfestellung und Unterstützung zu geben.

Die Einrichtung ist gem. § 9 WBVG berechtigt, Entgelterhöhungen zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Sie ist weiterhin berechtigt, die Entgelte entsprechend den Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach SGB XI und XII zu verändern.

Veränderungen in der Entgeltstruktur werden dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich bekannt gegeben.

Eine Erhöhung des Entgeltes bedarf der Zustimmung des Bewohners. Unbeschadet vereinbarter Kündigungsfristen, kann der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Entgelterhöhung wirksam werden soll (Sonderkündigungsrecht).

9. Anpassung der Leistung

Bei Veränderungen des Pflegebedarfs des Bewohners (höherer oder geringerer Pflegebedarf) hat die Einrichtung das Recht, die Pflegeleistungen anzupassen und entsprechend des festgelegten Pflegegrades ggf. zu erweitern oder zu verringern (§ 8 Abs. 2 WBVG).

Der Bewohner verpflichtet sich (§ 87 a Abs. 2 SGB XI), die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Pflegekasse sowie ggf. beim Sozialhilfeträger zu stellen. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen wird dann eine erneute Prüfung der Pflegebedürftigkeit durchführen. Die Einrichtung unterliegt der Nachweispflicht über die erbrachten Pflegeleistungen.

Bei einem niedrigeren Pflegebedarf wirkt die Anerkennung durch die Pflegekasse im Regelfall auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück. Falls der MDK den Pflege-

grad 1 erkennt, erhält der Pflegebedürftige nur (noch) einen Zuschuss durch seine Pflegekasse in Höhe von 125 € monatlich.

Wird Sozialhilfe bezogen, besteht gegenüber dem Sozialhilfeträger Meldepflicht über den Antrag, um die Übernahme der Zahlungen zu gewährleisten.

Wird die angebotene Verpflegung in der Einrichtung vollständig nicht in Anspruch genommen, weil der Bewohner grundsätzlich durch ärztlich verordnete Sondenkost ernährt wird, kann auf Antrag eine anteilige Rückvergütung des Verpflegungssatzes erfolgen (Anlage 3).

In den in der Anlage 5 aufgeführten Fällen wird eine Anpassung der Leistung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen.

10. Regelung bei Abwesenheit des Bewohners

Generell ist das Heimentgelt in voller Höhe zu entrichten, auch wenn im Einzelfall einzelne Leistungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wegen Krankenhausaufenthalt oder Urlaub reduzieren sich jedoch die Entgelte (Anlage 2). Bei vorübergehender Abwesenheit wird ab dem 4. Abwesenheitstag ein Freihalteentgelt berechnet. Das Freihalteentgelt umfasst 75 % der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zzgl. des Investitionskostenzuschlages und ggf. des Ausbildungsentgeltes der Einrichtung. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Sozialhilfeträgern Abwesenheiten der Bewohner (z. B. Krankenhausaufenthalte) zu melden.

11. Haftung

Der Träger haftet gegenüber dem Bewohner für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtung sowie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag. Für vom Bewohner eingebrachte Sachen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Bewohner hat eine besondere Obhutspflicht gegenüber dem ihm überlassenen Wohnraum, den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Anlagen sowie dem Mobiliar. Durch den Bewohner verursachte Schäden sind sofort zu melden.

Da der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für schuldhaft verursachte Schäden haftet, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.



Unsere „vierbeinigen Gäste“ vom Verein für Therapiehunde werden freudig begrüßt

12. Vertragsende

Der Vertrag kann unbefristet oder befristet abgeschlossen werden, vgl. § 12 Ziff. 1 des Wohn- und Betreuungsvertrages. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages, durch Tod des Bewohners sowie bei befristeten Verträgen durch Zeitablauf. Von der Einrichtung überlassene Gegenstände sind bei Vertragsende wieder zurückzugeben.

Der Wohnraum ist bei Kündigung oder Zeitablauf des Wohn- und Betreuungsvertrages durch den Bewohner unverzüglich zu räumen. Bei Tod des Bewohners wird eine Räumungsfrist von 14 Tagen gewährt.

Sollte der überlassene Heimplatz in dieser Frist nicht geräumt sein, ist das Heim berechtigt, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Erben einzulagern. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

13. Kündigung durch den Bewohner

Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats vom Bewohner gekündigt werden. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht bei angekündigten Entgelterhöhungen (§ 13 Ziff. 3 des Wohn- und Betreuungsvertrages).

Eine Vertragskündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig, wenn die Fortsetzung des Vertrages dem Bewohner bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, den die Einrichtung schuldhaft zu vertreten hat, ist die Einrichtung ggf. verpflichtet, eine angemessene anderweitige Unterkunft nachzuweisen und trägt die Umzugskosten in einem angemessenen Umfang.

14. Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag ausschließlich aus wichtigem Grund kündigen. Gründe hierfür können sein:

- Der Betrieb des Heimes wird eingestellt bzw. in der Art geändert und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses würde eine unzumutbare Härte darstellen.
- Die Pflegeleistungen können aufgrund des veränderten Gesundheitszustandes nicht mehr fachgerecht erbracht werden (vgl. § 14 Ziff. 1 b) bb) des Wohn- und Betreuungsvertrages sowie Anlage 5).
- Der Bewohner verletzt seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob, sodass dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- Der Bewohner gerät mit der Entrichtung der Heimkosten oder eines Teils davon in Verzug und lässt die schriftliche Kündigungsandrohung und die Zahlungsfrist verstreichen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung muss in schriftlicher Form und mit einer Begründung erfolgen, sie kann in den Fällen 2 bis 4 fristlos, ansonsten bis zum 3. Werktag des Monats zum Ablauf des Monats erfolgen.



Jedes unserer Häuser verfügt über einen großzügigen Garten

15. Betreten der Wohnräume

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung beauftragt, die dem Bewohner überlassenen Räume unter Berücksichtigung der Privatsphäre zu betreten. Bei Gefahr im Verzug besteht für die Einrichtung das Recht und die Verpflichtung, die Räume auch ohne Voranmeldung zu betreten. Es wird darauf hingewiesen, dass es außerhalb der Einflussnahme der Einrichtung liegt, wenn in Fällen der behördlichen Überwachung das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht gewahrt wird.

16. Datenschutz

Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Diskretion. Personenbezogene Informationen und Daten des Bewohners und dessen Angehörigen werden vertraulich behandelt. Allerdings muss die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben Daten des Bewohners erheben, speichern bzw. automatisch verarbeiten, vgl. § 16 des Wohn- und Betreuungsvertrages. Diesbezüglich wird der Bewohner in einer Datenschutzerklärung informiert und um seine schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligungserklärung gebeten, Anlage 6.

17. Bewohnerbeirat und Beschwerderechte

Im Sinne des § 9 Abs. 1, S. 1 WTG Berlin wirkt die Einrichtung darauf hin, dass ein Bewohnerbeirat oder Fürsprecher eingesetzt wird. Der Bewohnerbeirat setzt sich per Wahl aus Bewohnern der Einrichtung zusammen und vertritt die Interessen der Bewohner. Der Fürsprecher vertritt ebenfalls die Interessen der Bewohner, wird jedoch durch die Heimaufsicht bestellt. In der Einrichtung gibt es ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen. Die Bewohner können sich gem. § 8 Abs. 2 WTG Berlin auch jederzeit mit Beschwerden an die Heimleitung bzw. an die Aufsichtsbehörde wenden.

18. Inkrafttreten und Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages

Mit Unterschrift des Bewohners (ggf. des Betreuers) tritt der Wohn- und Betreuungsvertrag in Kraft. Mit diesem Vertragsabschluss treten frühere vertragliche Regelungen außer Kraft. Dies gilt auch für frühere Nebenabreden und Vertragsanpassungen. Änderungen oder Ergänzungen des Wohn- und Betreuungsvertrages erfolgen in schriftlicher Form. Eine rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die Anlagen 1-8, in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages

Anlage 1 – „Informationen für Verbraucher, gesetzliche Betreuer über das Leistungsangebot im Pflegewohnheim“

Anlage 2 – Rahmenvertrag § 75 Abs. 1 u. 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

Anlage 3

A) Entgelt für Verpflegung bei Sondernahrung

B) Zusatz- und Serviceleistungen

Anlage 4 – Eingebraachte Einrichtungsgegenstände des Bewohners

Anlage 5 – Leistungsausschluss nach § 8 Abs. 4 WBVG

Anlage 6 - Einwilligung zur Datenverarbeitung

Anlage 7 – Interne u. externe Anlaufstellen für Beschwerden und Informationen

Anlage 8 – Nutzungsvereinbarung über Telefonanschluss

Stand: 01/2017
Fotos: Patricia Kalisch

Wir gestalten
individuelle
Lebensqualität

